



Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Hellikon

Inkrafttreten: 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§1	Zweck	Seite 1
§2	Geltungsbereich	Seite 1
§3	Definition der Abfallarten	Seite 2
§4	Grundsätze	Seite 2
§5	Information	Seite 3
§6	Zuständigkeiten / Kontrolle	Seite 3
§7	Benutzungspflicht	Seite 4
§8	Abfall öffentliche Anlagen	Seite 4
§9	Verbrennen	Seite 4
§10	Kanalisation / öffentliche Gewässer	Seite 4
§11	Grüngut	Seite 5

II. Organisation der Abfahren

§12	Hauskehrichtabfuhr	Seite 5
§13	Sperrgut	Seite 5
§14	Bediente Strassen	Seite 6
§15	Bereitstellung	Seite 6

III. Wertstoffe und Sammelstellen

§16	Umfang / Organisation	Seite 7
§17	Tierkadaver	Seite 7
§18	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	Seite 7/8
§19	Spezialabfahren	Seite 8

IV. Finanzierung

§20	Allgemeines	Seite 8
§21	Gebührenbezug	Seite 9

V. Schlussbestimmungen

§22	Vollzug, Kontrolle, Aufsicht	Seite 9
§23	Rechtsmittel, Rechtsschutz	Seite 9
§24	Strafbestimmungen	Seite 9
§25	Haftung	Seite 10
§26	Reglements Änderungen	Seite 10
§27	Inkrafttreten	Seite 10
	Genehmigungsvermerk	Seite 10

VI. Anhang I

Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Hellikon

vom 24. November 2017

Gestützt auf §2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. Sept. 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200); Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211); Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Okt. 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SAR 814.01); §20 Abs. 2 lit. 1 des Gesetzes über Einwohnergemeinden vom 19. Dez 1978 (Gemeindegesezt, SAR 171.100); erlässt die Gemeindeversammlung Hellikon folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt, dass Abfälle soweit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden.

² Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte eigenwirtschaftliche Abfallbewirtschaftung.

³ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtigen Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Spezialabfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnern von Hellikon zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus:

- Kehricht: brennbare und nicht verwertbare Abfälle.
- Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
- Grünabfälle: biogene Abfälle, die vergärt oder Kompostiert werden können wie Gartenabfälle.
- Separatabfälle: Abfälle die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Sammelabfuhr, Spezialsammlungen, Sammelstellen und Handel (Altpapier, Karton, Altglas, Altmetall, usw.)

² Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

³ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen wenn möglich selbst verwertet oder einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴ Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind einer bezeichneten Sammelstelle (siehe Abfallkalender) abzugeben. Grössere Mengen sind gegen Bezahlung an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen über die Möglichkeiten der Entsorgung.

² Die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindekanzlei. Sie steht für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils zum Jahresbeginn an alle Haushaltungen und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Sammelstellen und Angebote der kommunalen Separatsammlungen, sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde kann sich an den Kosten und Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Zuständigkeit / Kontrolle

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Werkhof oder der bestimmten, befugten Personen.

³ Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Der Gemeinderat kann zur Bewältigung einzelner Aufgaben externe Personen zuziehen. Sie kann auch eigene Massnahmen und Aktionen für eine Umweltgerechte Abfallentsorgung durchführen.

⁵ Die Gemeinde Hellikon ist Mitglied des Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung unteres Fricktal (nachfolgend GAF genannt). Sie übergibt die gesamte Abfallbewirtschaftung dem GAF.

⁶ Der GAF leitet und beaufsichtigt die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Verbandsgebiet, im Umfang seiner Kompetenzen und seiner Satzungen, den Beschlüssen seiner Abgeordnetenversammlung und der Betriebs- und Gebührenreglement. Er kann auch im Rahmen des Vollzugs seines Betriebs- und Gebührenreglements Stichproben in Industrie und Betrieben durchführen. Dies auch falls nötig unter Beizug von externen Fachleuten.

⁷ Der GAF informiert regelmässig über seine Tätigkeit. Die Geschäftsstelle ist auch Anlauf- und Informationsstelle zu Fragen der Abfallbewirtschaftung für die Gemeinde, die Bevölkerung und Betriebe.

⁸ Weitergehende Abfalldienstleistungen sind Sache der Gemeinde.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Im Rahmen diese Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde / GAF zugeführt werden.

² Ausgenommen ist das private Kompostieren von Abfällen, sofern sie nicht zur Gefährdung von Gewässern oder der Beeinträchtigung von Nachbarn führen.

³ Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die der Wiederverwertung oder dem Händler / Hersteller zurückgegeben werden können.

§ 8 Abfall öffentlicher Anlagen

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an Strassen und öffentliche Plätze.

² Die Abfallkörbe dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen welche bei diesen Plätzen anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushaltabfällen benützt werden.

³ Die Abfälle aus diesen Körben, aus den Robidog-Behältern und das Strassenwischgut werden von der Gemeinde separat entsorgt.

⁴ Das Zurücklassen von grösseren Mengen Abfall und Sperrgut auf öffentlichen Plätzen ist verboten. Ebenso ist es verboten Abfall und Ablagerungen an Strassen, Feld, Flur, Gewässer und Wald zu deponieren

§ 9 Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Verbrennen von naturbelassenen Garten-, Ernte- und unbehandelten Holzabfällen. Sofern dies nicht zu Immissionen (Rauch, Gerüche, Feuereinwirkung, etc.) auf Nachbargrundstücken führt.

³ Das Abbrennen von Gras, Böschungen und Getreidestoppelfelder ist zum Schutz von Kriechtieren verboten.

⁴ Ausgenommen sind Verbrennungen die der Schädlingsbekämpfung dienen.

§ 10 Kanalisation / öffentliche Gewässer

¹ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer ist verboten.

§ 11 Grüngut

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden. Sofern dies nicht zur Gefährdung von Gewässern oder zur Beeinträchtigung von Nachbarn führt.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Baubewilligungen Kompostierplätze bei Um- und Neubauten vorzuschreiben.

³ Der GAF bietet eine Kompostierberatung an. Diese wird vom GAF finanziert und mit den Verbandsgemeinden koordiniert.

⁴ Die Gemeinde stellt eine Sammelstelle für Kleinmengen von Astmaterial und Gartenabfällen (Schnittblumen, Laub, Sträucher, Rasenschnitt, etc.) zur Verfügung. Nicht entgegengenommen werden Rüst- und Speiseabfälle und verdorbene, überzählige oder nicht mehr geniessbare organische Reststoffe. Standort und Öffnungszeiten sind im Anhang ersichtlich.

⁵ Grössere Mengen an Astmaterial sind direkt durch den Häckseldienst des GAF zu entsorgen (Kontaktaten siehe Abfallkalender). Die Kosten für den Häckseldienst gehen zu Lasten des Verursachers.

II. Organisation der Abfahren

§ 12 Hauskehrichtabfuhr

¹ Die allgemeine Hauskehrichtabfuhr wird vom GAF organisiert und finanziert. Er schreibt auch die Gebindeformen, deren Grösse und die Gebühr vor.

² Die Vollzugsbestimmungen sind in den Satzungen und im Betriebs- und Gebührenreglement des GAF enthalten.

³ Die Abfuhr erfolgt mindestens einmal Wöchentlich. Die Daten sind im Abfallkalender ersichtlich. Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben.

§ 13 Sperrgut

¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern zugeführt und nicht auf das nötige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können.

² Die Masse der Bündel und deren Gebühren sind im Abfallkalender und im Anhang ersichtlich.

§ 14 Bediente Strassen

¹ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle erfolgt durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen.

² Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit
- Strassen welche bedingt durch die Grösse des Fahrzeugs nur schwer zu befahren sind.
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen für welche der Gemeinderat den Abstellort bestimmt hat (§15 Abs. 2).

§ 15 Bereitstellung

¹ Das Abfallgut ist gut sicht- und greifbar an der nächsten vom Fahrzeug bedienten Strasse ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit am Abfuhrtag bereitzustellen. Die Daten sind im Abfallkalender ersichtlich.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat einen Abstellort bestimmen. Dies gilt auch für nichtbediente Strassen und abgelegene Liegenschaften.

³ Die Grösse der Säcke und/oder des Sperrguts können, sowie deren Gebühren, dem Abfallkalender und dem Anhang entnommen werden.

⁴ Grosshaushalte, Mehrfamilienhäuser oder zusammengehörende Gebäudegruppen können offiziell zugelassene Container verwenden. Die Abfälle sind, in mit den Gebührenmarken versehenen Säcken abgepackt, darin zu deponieren oder der Container muss mit einem Gewichtsdatenträger ausgerüstet sein.

⁵ Betriebe mit grösseren Mengen Siedlungsabfall, sind verpflichtet diese Container mit Gewichtsdatenträger bereitzustellen.

III. Wertstoffe / Sammelstellen

§ 16 Umfang / Organisation

¹ Die Grundwertstoffe (Papier, Karton, Glas, Alu, Weissblech Öl, Metall) werden durch den GAF entsorgt. Dieser ist auch für die Finanzierung und Organisation zuständig.

² Die Gemeinde stellt in Absprache mit dem GAF die Standorte der Sammelstellen zur Verfügung und bestimmt deren Öffnungszeiten.

³ Der Unterhalt der Sammelstellen ist Sache der Gemeinde.

⁴ Für folgende Abfallarten stehen Sammelstellen zur Verfügung:

- Altglas
- PET
- Aluminium
- Altöl
- Kaffeekapseln
- Weissblech
- Batterien
- Kleinmengen Astmaterial
- Gartenabfälle

§ 17 Tierkadaver

¹ Tierkadaver von Kleintieren, Schlachtabfälle und übrige Tiere im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltende Abfälle können bei der Kadaversammelstelle beim Werkhof Frick abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind im Abfallkalender ersichtlich.

² Tierkadaver von Grossvieh, Grossmengen an Kleinvieh und Tierkadaver mit Seuchenverdacht sind, der vom Kanton bestimmten Entsorgungsfirma, zu übergeben.

§ 18 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. Nov. 1986 wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Verdüner, alte Medikamente, sowie Abfallgifte gemäss Art.16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen, Drogerien oder Apotheken zurückzugeben oder einer regionalen Giftsammelstelle zuzuführen (siehe Abfallkalender).

² Abfälle und Rückstände in jener Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in den konventionellen Abfallentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gleichgestellt.

³ Verbrauchte Pneus, Batterien, Haushaltgeräte sind wenn möglich der Verkaufsstelle zurückzugeben.

⁴ Kleine Elektrogeräte können aber auch an den Sammeltagen abgegeben werden (siehe Abfallkalender).

⁵ Kühlgeräte aller Art sind einer spezialisierten Entsorgungsfirma zuzuführen (siehe Abfallkalender).

§ 19 Spezialabfahren

¹ Die Gemeinde kann nach Bedarf und in Absprache mit dem GAF Spezialabfahren und Sammlungen durchführen. Die Daten werden vorgängig veröffentlicht.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für die von ihr beschlossenen Spezialabfahren. Sie kann aber dazu Entsorgungsbeiträge einfordern.

IV Finanzierung

§ 20 Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt im Auftrag der Gemeinde der GAF Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammelmeldes, der Entsorgungsanlagen und deren Einrichtung vollständig decken.

² Erbringt der GAF für die Gemeinde eine Leistung, die gemäss Satzung und Reglement nicht in seine ordentliche Zuständigkeit fallen, hat die Gemeinde die Kosten zu tragen.

³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Die Gemeinde kann sich daran beteiligen.

⁴ Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über die Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl und Benzinabscheider Leerungen tragen die Verursacher.

⁵ Um die anfallenden Gebühren der Sammelstelle für Kleinmengen von Astmaterial und Gartenabfälle decken zu können, wird eine Grundgebühr pro Liegenschaft mit eingebautem Wasserzähler erhoben. Die Grundgebühr ist im Anhang des Reglements ersichtlich. Der Gemeinderat ist ermächtigt die Grundgebühr den veränderten Abfallwirtschaftskosten so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit der Sammelstelle gewährleistet ist.

⁶ Die Gemeinde kann für die Entsorgung von Tierkadavern und Schlachtabfällen Gebühren verlangen.

§ 21 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug für Hauskehricht und Sperrgut erfolgt mittels Gebührenmarken.

² Gebührenmarken können bei den im Abfallkalender bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Grundgebühr in Bezug auf die Sammelstelle für Kleinmengen von Astmaterial und Gartenabfälle wird jährlich durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

V Schlussbestimmungen

§ 22 Vollzug, Kontrolle, Aufsicht

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.

² Die Gemeinde Hellikon ist als Mitglied des GAF an dessen Satzungen gebunden.

§ 23 Rechtsmittel, Rechtsschutz

¹ Beschwerden, welche die Abfallentsorgung betreffen, sowie Meldungen über Verstösse der Vorschriften dieses Reglements sind dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und oder zu begründen.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

³ Zur Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 24 Rechtsmittel, Rechtsschutz

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach §39 EWG UWR).

² Anfallende Kosten für die Beseitigung illegalen Ablagerungen können dem Verursacher weiterverrechnet werden.

³ Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige beim Bezirksgericht.

§ 25 Haftung

¹ Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeug oder Verbrennungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 26 Reglementsänderungen

¹ Reglements Änderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen oder Änderungen die Aufgrund der Satzungen des GAF erforderlich sind, fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Ebenso fallen Auswirkungen finanzieller Art, welche aber nur der Erhaltung der Eigenwirtschaftlichkeit der gemeindeeigenen Grüngutabfuhr dienen, in die Kompetenz des Gemeinderates.

§ 27 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft der Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten diese Reglements wird das bisherige Reglement vom 7. Juni 2002 aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017.

NAMEN DES GEMEINDERATES HELLIKON

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Sig. Kathrin Hasler

Sig. Severin Isler

